

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Ohrenbach Anlage zur Friedhofsordnung

## § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet

### 1. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses:

..... 50 €

### 2. Gebühr für die Grabstätten:

- a) Reihengräber
  - 1.) für Personen über fünf Jahre..... 150 €
  - 2.) für Personen bis zu fünf Jahren..... 100 €
- b) Wahlgräber
  - 1.) Einzelgrab (30 Jahre Ruhezeit) ..... 150 €
  - 2.) Familiengrab (30 Jahre Ruhezeit) ..... 300 €
- c) Urnengräber (20 Jahre Ruhezeit)..... 150 €
- d) Baumgräber (20 Jahre Ruhezeit) ..... 150 €
- e) Gebühr für die Beisetzung einer Urne im belegten Erdgrab..... 50 €

Eine Verlängerung der Grabnutzungsgebühr entsteht durch weitere Beisetzung in ein bestehendes Grab mit laufender Nutzungszeit.

3. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahl- oder Familiengräbern um eine weitere Nutzungszeit von:

*Bei folgenden Grabarten ist 1/20 pro Jahr zu erheben:*

a) 10 Jahre Einzelgräber .....	50 €
b) 10 Jahre Urnengräber, Baumgräber.....	75 €
c) 10 Jahre Familiengräber .....	100 €
d) 20 Jahre Einzelgräber .....	100 €
e) 20 Jahre Urnengräber, Baumgräber.....	150 €
f) 20 Jahre Familiengräber .....	200 €
g) 30 Jahre Einzelgräber .....	150 €
h) 30 Jahre Urnengräber, Baumgräber.....	225 €
i) 30 Jahre Familiengräber .....	300 €

4. Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals (Grabstein-/Verwaltungsgebühren):

..... 50 €

5. Mesner/in:

..... 50 €

6. Organist/in:

..... 30 €

7. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

Im Bedürftigkeitsfall können Sie auf Antrag ermäßigt werden.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrenbach, den 30.3.2023

Der Kirchenvorstand Ohrenbach hat in der Kirchenvorstandssitzung am 18.04.2023 die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Ohrenbach einstimmig beschlossen.

Von der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle, Ansbach genehmigt am 22.05.2023.

Mit der Bekanntmachung am 25.05.2023 (vom 25.05. bis 22.06.2023 vier Woche zur Einsicht im Pfarramt) wurde die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Ohrenbach rechtswirksam.